



Entscheidinstanz: Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt)

Geschäftsnummer: JI-GAZ-2002-03

Datum des Entscheids: 24. Juli 2002

Rechtsgebiet: Zivilstandswesen

Stichwort: Eintragung eines Vornamens

verwendete Erlasse: Art. 301 Abs. 4 ZGB
Art. 69 Abs. 2^{bis} ZStV (damals)
Art. 37 Abs. 3 ZStV (heute)
Art. 37 IPRG

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Familiennamen werden grundsätzlich nicht als Vornamen in das Geburtsregister eingetragen, ausser sie seien seit jeher sowohl als Vor- als auch als Familiennamen gebräuchlich (z.B. Arnold, Ernst, Peter) oder es liege eine örtliche, religiöse oder familiäre Tradition vor. An den Nachweis einer Tradition, dass als «middle name» der Familienname der Mutter verwendet wird, sind hohe Anforderungen zu stellen, selbst wenn es sich um einen dritten Vornamen handelt.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

1. Mit fristgerechter Beschwerde [Rekurs] ... beantragten die Beschwerdeführer bzw. Rekurrenten [Familie X.]:

- «1. Der Entscheid des Zivilstandsamts U. vom ... sei aufzuheben.
2. Der Familiennamen «C.» sei als dritter Vorname unserer Tochter A. B. X. in das Geburtsregister einzutragen.
3. Für die Einreichung der australischen Geburtsurkunden sei uns eine angemessene Frist einzuräumen.»

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass mit der Änderung des Art. 69 der Zivilstandsverordnung, welche am 1. Juli 1994 in Kraft getreten sei, eine den heutigen Verhältnissen entsprechende liberalere Anwendung der Freiheit bei der Wahl eines zweiten Vornamens beabsichtigt worden sei. Demnach seien gemäss Art. 69 Abs. 2^{bis} der Zivilstandsverordnung nur noch Vornamen zurückzuweisen, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen würden. Dies sei im vorliegenden Verfahren gerade nicht der Fall, weil es nur gerade um die Eintragung eines dritten Vornamens gehe. Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung müsse an den zweiten und demnach auch an den dritten Vornamen nicht der gleiche Massstab angelegt werden, da die Identifizierung innerhalb der Familie und die Kennzeichnung des Geschlechts durch die rechtsgenügende Wahl des ersten Vornamens gewährleistet werden könne.



Ferner wird mit der Beschwerdeschrift geltend gemacht, dass gemäss australischem Brauch der zweite oder dritte Vorname eines Kindes der ledige Familienname der Mutter sei. Beim dritten Vornamen der Beschwerdeführerin bzw. Rekurrentin A. B. X., dessen Eintragung durch die Beschwerdegegnerin bzw. Rekursgegnerin [Zivilstandsamt U.] verweigert wurde, handle es sich gerade um den ledigen Familienname ihrer Mutter, welche zudem australischer Herkunft sei. Indem dieser Umstand durch die Beschwerdegegnerin bzw. Rekursgegnerin nicht berücksichtigt worden sei, habe man das Recht der Beschwerdeführer bzw. Rekurrenten auf freie Vornamenwahl verletzt. Es sei auch stossend, dass beim Bruder von A. B. X., welcher in Australien zur Welt gekommen sei, die Eintragung des ledigen Familiennamens der Mutter in die schweizerischen Zivilstandsregister ohne weiteres vorgenommen worden sei; mit dieser ungleichen Behandlung verletzte die Beschwerdegegnerin bzw. Rekursgegnerin die Interessen der Beschwerdeführer bzw. Rekurrenten, da A. B. X. nicht den gleichen Vornamen tragen könne wie ihr Bruder.

2. Die zu einer Stellungnahme eingeladenene Beschwerde- bzw. Rekursgegnerin verwies mit ihrem Schreiben vom **. Mai 2002 im Wesentlichen auf die Begründung ihres angefochtenen Entscheides. Zusätzlich wies die Beschwerdegegnerin bzw. Rekursgegnerin darauf hin, dass sie auf eine eingehende Abklärung der Frage, ob in diesem Fall auf eine in Australien gebräuchliche Tradition abgestellt werden dürfe, wenn A. B. X. in der Schweiz geboren wurde und das Schweizer Bürgerrecht besitzt, verzichtet habe. Auf eine eingehende Abklärung sei im Übrigen schon deshalb verzichtet worden, weil im Falle der Beschwerdeführer bzw. Rekurrenten nachweislich keine Familientradition bestehe.
3. [Zuständigkeit]
4. a) Im vorliegenden Fall geht es um die Eintragung eines Familiennamens als dritter Vorname im Geburtsregister. Unbestritten ist, dass es sich beim einzutragenden Familiennamen um den ledigen Familiennamen von D. B. C. X. [Mutter] handelt. Unbestritten ist auch, dass das Kind A. B. X. am **. Dezember 2001 in U. ZH geboren wurde und mit ihren Eltern sowie ihrem älteren Bruder in K. ZH lebt. Schliesslich steht ausser Zweifel, dass D. B. C. X. die australische und S. X. [Vater] die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen.

Die australische Staatsbürgerschaft von D. B. C. X. wirft die Frage auf, welches Recht im vorliegenden Fall zur Anwendung gelangt. Gemäss Art. 37 Abs. 1 IPRG untersteht der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz schweizerischem Recht. Nach Art. 37 Abs. 2 IPRG kann eine Person jedoch verlangen, dass ihr Name dem Heimatrecht untersteht. A. B. X. erwarb von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht, da sie von einem Schweizer Bürger abstammt, der mit der Mutter von A. B. X. verheiratet war (Art. 1 Abs. 1 lit. a BÜG). Auch wenn A. B. X. neben der schweizerischen tatsächlich die australische Staatsbürgerschaft besitzen würde, wie es in der Beschwerdeschrift ausgeführt wird, so kann hier ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung gelangen. Eine schweizerisch-ausländische Doppelbürgerin mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 25 Abs. 1 ZGB) wird nämlich gestützt auf Art. 23 Abs. 2 IPRG nur äusserst selten Art. 37 Abs. 2 IPRG anrufen dürfen (vgl. MONIQUE J. GREINER/THOMAS GEISER, in: Honsell/Vogt/Schnyder [Hrsg.], Basler Kommentar zum Internationalen Pri-



vatrecht, Basel und Frankfurt am Main 1996, Art. 37 IPRG Rz 27; vgl. ferner BGE 116 II 504 ff., E. 2 = Pra 80 [1991] Nr. 135); es liegen hier keine Anhaltspunkte vor, welche die Bindung von A. B. X. zu Australien als wesentlich enger erscheinen lassen als zur Schweiz.

- b) Bei der Beurteilung der Rechtslage muss zunächst festgehalten werden, dass das den Eltern nach Art. 301 Abs. 4 ZGB grundsätzlich zustehende Recht, den Vornamen ihrer Kinder frei zu wählen, durch Art. 69 Abs. 2^{bis} ZStV [heute: Art. 37 Abs. 3 ZStV] eingeschränkt wird (vgl. etwa BGE 118 II 243). Demnach weist der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin Vornamen zurück, wenn sie die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen. Wie die Beschwerdeführer bzw. Rekurrenten richtig festhalten, ist durch eine Änderung der ZStV (in Kraft seit dem 1. Juli 1994) die Wahlfreiheit bei der Namensgebung zwar vergrössert worden. Mit dieser Änderung bzw. «Liberalisierung» wollte der Verordnungsgeber aber im Wesentlichen das strenge Geschlechtskriterium des alten Art. 69 Abs. 2 ZStV (in der Fassung vor dem 1. Juli 1994), wonach der Vorname allein oder zusammen mit anderen das Geschlecht des Kindes eindeutig erkennen lassen musste, den veränderten Verhältnissen anpassen, da angesichts der Zunahme der Vornamen aus anderen Kulturkreisen die alte Regelung nicht mehr praktikabel und sinnvoll erschien (vgl. dazu die Erläuterungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen betreffend Art. 69 Abs. 2^{bis} ZStV, nachzulesen in der Beilage [synoptische Darstellung] zum Kreisschreiben des vorgenannten Amtes vom 25. Mai 1994 [KS 94.05-3] sowie in: HANS MICHAEL RIEMER, Personenrecht des ZGB, 2. A., Bern 2002, Rz 216; vgl. ferner ROLF HÄFLIGER, Die Namensänderung nach Art. 30 ZGB, Diss., Zürich 1996, in: Zürcher Studien zum Privatrecht, Bd. 124, S. 186 ff., mit weiteren Verweisen).

Von der durch das Bundesgericht bestätigten Praxis, wonach Familiennamen grundsätzlich nicht als Vornamen in die Geburtsregister eingetragen werden, wollte man mit der Ordnungsrevision jedoch nicht abrücken. Nach wie vor gelten somit die Interessen des Kindes als verletzt, wenn ein Nachname als Vorname verwendet wird. Durch solch eine missverständliche Namensgebung, welche in der Öffentlichkeit Unklarheit über die Personalien des Namensträgers aufkommen lässt, wird man den Interessen des Kindes offensichtlich nicht gerecht (vgl. BGE 71 I 367 und BGE 118 II 245, E. 2; vgl. ferner BRUNO WERLEN, Das Schweizerische Vornamensrecht, Diss., Basel 1981, S. 24 f., sowie HÄFLIGER, a.a.O., S. 189 ff., mit weiteren Verweisen).

Von diesem Grundsatz kann gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung nur dann abgewichen werden, wenn Namen zur Eintragung in Geburtsregister gelangen sollen, die seit jeher als Familien- wie auch als Vornamen im Gebrauche sind, wie z.B. Arnold, Ernst oder Peter (vgl. BGE 116 II 504 ff., E. 3c = Pra 80 [1991] Nr. 135, BGE 107 II 26 ff. = Pra 70 [1981] Nr. 131 sowie BGE 71 I 367). Ausnahmsweise kann einem Kind als zweiter (oder weiterer) Vorname ein Familienname, der nicht auch als Vorname gebräuchlich ist, gegeben werden, wenn die Eltern dafür ernsthafte Gründe geltend machen können, die auch objektiv achtenswert sind. Dies trifft gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung zu, wenn sich die Eltern auf eine örtliche, religiöse oder familiäre Tradition berufen können (vgl. BGE 116 II 504 ff. = Pra 80 [1991] Nr. 135 sowie BGE 118 II 243 ff.). Eine restriktive Praxis bei der Eintragung von Familiennamen als Vornamen



drängt sich schon daher auf, weil nach dem Willen des Gesetzgebers der Familienname eines Kindes einer klaren Regel zu folgen hat (Art. 270 i.V.m. Art. 160 Abs. 1 bzw. Art. 30 Abs. 2 ZGB) und nicht auf dem Umweg über das Vornamensrecht der frühere Name der Mutter (bzw. des Vaters) in Erscheinung treten soll (vgl. BGE 118 II 245 sowie BGE 119 II 307 ff.; im zuletzt genannten Entscheid lehnte das Bundesgericht eine Übertragung der beiden Elternnamen auf das Kind [als Doppelnamen] auf dem Wege einer Namensänderung ab).

- c) Für ihr Kind A. B. X. möchten die Eltern als dritten Vornamen den Familiennamen «C.» in das Geburtsregister eingetragen sehen; wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei diesem Namen um den ledigen Familiennamen von D. B. C. X. Der Name «C.» wird in der ganzen Schweiz wohl kaum als Vorname empfunden; offenbar tritt dieser Name nicht einmal im angelsächsischen Sprachraum als Vorname in Erscheinung (vgl. dazu das Internationale Handbuch der Vornamen [herausgegeben von der Gesellschaft für deutsche Sprache e. V., Wiesbaden, und dem Bundesverband der deutschen Standesbeamten e. V., Bad Salzschlirf, Frankfurt am Main 1986] sowie E.G. WITHYCOMBE, The Oxford Dictionary of English Christian Names, 3. A., Oxford/New York 1977; in beiden Werken wird der Name «C.» nicht als Vorname aufgeführt). Dementsprechend machen denn auch die Beschwerdeführer bzw. Rekurrenten nicht geltend, dass es sich beim Familiennamen «C.» um einen Namen handelt, der als Familien- wie auch als Vorname im Gebrauche ist (wie z.B. Arnold, Ernst oder Peter).

Da es sich beim Namen «C.» um einen Familiennamen handelt, muss hier weiter geprüft werden, ob ein Ausnahmefall vorliegt, wie er in BGE 116 II 504 ff. (= Pra 80 [1991] Nr. 135) vom Bundesgericht erstmals beschrieben wurde. Wie bereits ausgeführt, müssen ernsthafte, objektiv achtenswerte Gründe geltend gemacht werden, damit ein Familienname als Vorname in das Geburtsregister eingetragen werden kann. Die Beschwerdeführer bzw. Rekurrenten müssten sich auf eine örtliche, religiöse oder familiäre Tradition berufen können, damit ihrem Begehren entsprochen werden kann. Obwohl sich in Australien, wie es von den Beschwerdeführern bzw. Rekurrenten geltend gemacht wird, wenigstens teilweise der Brauch findet, den Kindern als Mittelnamen (sog. «middle name») den ledigen Familiennamen der Mutter zu geben, kann doch klar gesagt werden, dass im Kanton Zürich (dem Wohnkanton der Beschwerdeführer bzw. Rekurrenten) ein solcher Brauch nicht existiert. Unter diesen Umständen bleibt es den Beschwerdeführern bzw. Rekurrenten verwehrt, sich auf eine örtliche Tradition zu berufen; eine blossen Schwärmerei für eine in anderen Ländern herrschende Tradition genügt nicht (vgl. BGE 118 II 243 ff., E. 3).

Dass neben der örtlichen auch eine religiöse oder familiäre Tradition besteht, wird von den Beschwerdeführern bzw. Rekurrenten weder behauptet, noch nachgewiesen. Vielmehr geht aus den Akten eindeutig hervor (vgl. Kopie des Familienbüchleins), dass S. X., D. B. C. X. und die Grossmütter von A. B. X. selbst keinen Mittelnamen führen, weshalb eine Familientradition im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden kann (aufgrund des klaren Sachverhalts kann auf die Einreichung weiterer Beweismittel verzichtet werden [§ 7 VRG, vgl. KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, a.a.O., § 7 N 10 und 16]; Ziff. 3 der Beschwerdeanträge wird daher nicht statt gegeben). Der Umstand, dass der in Australien geborene Bruder von A. B. X. den Mittelnamen «C.» erhalten hat, lässt nicht



auf Gegenteiliges schliessen; dessen Namensführung richtete sich nach australischem Recht und war nach den hiesigen gesetzlichen Vorgaben (Art. 40 IPRG i.V.m. Art. 43 ZStV) in die Zivilstandsregister einzutragen.

Schliesslich vermögen die Beschwerdeführer bzw. Rekurrenten auch aus dem Umstand, dass im vorliegenden Fall die Eintragung eines dritten Vornamens zur Diskussion steht, für sich keine Rechte abzuleiten. Es trifft zwar zu, wie es von den Beschwerdeführern bzw. Rekurrenten geltend gemacht wird, dass das Bundesgericht mit einem Entscheid aus dem Jahre 1990 den Eltern eine grössere Freiheit bei der Wahl eines zweiten Vornamens einräumte (BGE 116 II 504 ff. = Pra 80 [1991] Nr. 135). Schon kurze Zeit später scheint das Bundesgericht diese Haltung aber zu relativieren, indem es in einem Entscheid aus dem Jahre 1992 ausführt, dass «...den Eltern wie auch dem Kind der Gebrauch dieses [zweiten, im Geburtsregister eingetragenen] Vornamens als Rufname nicht verweigert werden...» kann (BGE 118 II 243 ff., E. 2; Text in eckigen Klammern als Anmerkung des Verfassers). Wie immer man diese unterschiedlichen Standpunkte des Bundesgerichts auch wertet: Schon im Entscheid aus dem Jahre 1990 wurde klar festgehalten, dass ein Familienname nur dann als Vorname (auch an zweiter oder weiterer Stelle) gewählt werden kann, wenn die Eltern dafür ernsthafte Gründe geltend machen können, die auch objektiv achtenswert sind (die Konkretisierung dieses Erfordernisses wurde zuvor schon mehrmals erörtert). Auch dürften die Interessen des Kindes A. B. X. durch die Zugabe eines Vornamens «C.» in einem schweizerischen Umfeld beeinträchtigt bzw. verletzt sein, weil für Aussenstehende der Eindruck erweckt werden könnte, das Kind führe den Doppelnachnamen «C. X.» wie die eigene Mutter. Keine Interessensverletzung kann dagegen im Umstand erblickt werden (wie es von den Beschwerdeführern bzw. Rekurrenten vorgebracht wird), dass A. B. X. durch den Entscheid der Beschwerdegegnerin bzw. Rekursgegnerin nicht den selben Vornamen tragen kann (an zweiter oder weiterer Stelle) wie ihr Bruder, handelt es sich doch hierbei um den Normalfall im Kanton Zürich und wohl auch in der ganzen Schweiz.

[...]

[Abweisung des Rechtsmittels]